

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 6. November 1987

23. Band Nr. 11

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

vom 3. September 1987

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt und fördert den öffentlichen Verkehr im Kanton Zug.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften, Sonderregelungen für die Schifffahrt und Vereinbarungen mit andern Trägern und Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

§ 2

Zuständigkeiten

a. Kantonsrat

Der Kantonsrat genehmigt das Busstreckennetz und gewährt Beiträge gemäss § 8 dieses Gesetzes.

b. Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst die Einführung, Änderung oder Aufhebung regionaler Buslinien. Er erteilt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) einen Leistungsauftrag gemäss § 5 dieses Gesetzes und koordiniert den regionalen öffentlichen Verkehr.

751.31

c. Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion rechnet mit den Gemeinden und Nachbarkantonen über die Defizite ab. Sie koordiniert Tarif- und Verkehrsverbünde und überwacht die Verteilung der Verkehrseinnahmen auf die Unternehmungen. In Zusammenarbeit mit der Baudirektion beantragt sie dem Regierungsrat die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Buslinien und nimmt Stellung zu den vom Bundesamt für Verkehr den Kantonen unterbreiteten Konzessionsgesuchen.

d. Gemeinden

Die Gemeinden bestimmen das Angebot im Ortsverkehr und koordinieren diesen mit dem Regionalverkehr. Sie erteilen der ZVB entsprechende Leistungsaufträge.

§ 3

Verkehr von regionaler Bedeutung

Als Verkehr von regionaler Bedeutung gilt der öffentliche Verkehr zwischen den Gemeinden und der Stadt Zug sowie zwischen grösseren Ortschaften. Die Strecken werden vom Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden festgelegt und vom Kantonsrat durch einfachen Beschluss genehmigt.

§ 4

Ortsverkehr

Der ergänzende öffentliche Verkehr innerhalb der Gemeinden und der grenzüberschreitende Verkehr zur Erschliessung kleinerer Ortschaften gelten als Ortsverkehr.

§ 5

Leistungsauftrag an die ZVB

¹ Die ZVB erhält den Auftrag, durch eine bedarfsgerechte Gestaltung und Bedienung ihres Liniennetzes eine gute Erschliessung des Kantonsgebietes zu gewährleisten.

² Insbesondere umfasst dieser Leistungsauftrag:

- a) ein benutzerfreundliches Fahrplanangebot im Interesse der Förderung des öffentlichen Verkehrs;
- b) ein zeitgemässes, attraktives Tarifsystm und Fahrausweissortiment;
- c) die Festsetzung der Tarife in Abstimmung mit den Bundesvorschriften;
- d) die Deckung des Betriebsaufwandes zu 50 % durch Tarifeinnahmen;
- e) eine rationelle und sparsame Betriebsführung.

§ 6

Betriebsbeiträge

¹ Das Betriebsdefizit des Verkehrs von regionaler Bedeutung wird nach Abzug der Beiträge Dritter grundsätzlich zu $\frac{3}{4}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{4}$ von den Gemeinden getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der Streckenlänge aller regionalen Buslinien und der entsprechenden Anzahl fahrplanmässiger Haltestellenhalte auf Gemeindegebiet.

² Das Betriebsdefizit des Ortsverkehrs geht zu Lasten der Gemeinden.

³ Zur Vermeidung von Einnahmenezuscheidungen regelt der Regierungsrat die Aufteilung der Defizite.

⁴ Zur grösseren Transparenz der Betriebskosten ist eine Schattenrechnung unter Berücksichtigung aller Investitionsbeiträge zu führen.

§ 7

Ordentliche Investitionen

Die ordentlichen Investitionen werden in erster Linie von der ZVB finanziert, in zweiter Linie vom Kanton und den Gemeinden durch Beteiligung am Aktienkapital, durch Darlehen oder Bürgschaften.

§ 8

Ausserordentliche Investitionen

Für ausserordentliche Investitionen beim Aus- oder Neubau von ZVB-Stützpunkten sowie bei Betriebsverlegungen kann der Kanton à-fonds-perdu-Beiträge gewähren.

§ 9

Anpassung des Strassennetzes

¹ Kanton und Gemeinden stellen ihre Strassen und weitere Anlagen für das vom Kantonsrat und den Gemeinden beschlossene Busstreckennetz unentgeltlich zur Verfügung und verbessern insbesondere durch Busspuren die Benützbarkeit durch die öffentlichen Verkehrsmittel.

² Die notwendigen Anpassungsarbeiten am Strassennetz auf Linien von regionaler Bedeutung gehen zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons, auf Linien mit Ortsverkehr zu Lasten der Gemeinden.

³ Die erforderlichen Unterstände und Sitzgelegenheiten bei den Haltestellen sind von den Gemeinden zu erstellen und zu unterhalten.

§ 10

Verkehrskoordination

¹ Der Regierungsrat kann mit den angrenzenden Kantonen sowie mit ausserkantonalen Gemeinden und Verkehrsbetrieben Vereinbarungen abschliessen, welche die Führung von Linien des regionalen Verkehrs über die Kantonsgrenzen hinaus regeln.

² Der Regierungsrat kann mit Trägern und Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs Verträge über Tarif- und Verkehrsverbünde abschliessen und Abgeltungen daraus zu Lasten der öffentlichen Hand übernehmen.

§ 11

Übergangsbestimmung

¹ Ab 31. Mai 1987 wird das Defizit auf sämtlichen Linien der ZVB gemäss § 6 gedeckt.

² Vom 31. Mai 1987 bis 27. Mai 1990 werden keine Tarifierhöhungen bei der ZVB vorgenommen. Sofern der in § 5 Bst. d dieses Gesetzes festgelegte Kostendeckungsgrad nicht eingehalten werden kann, tragen Kanton und Gemeinden die Defizite gemäss § 6 dieses Gesetzes.

§ 12

Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht das Gesetz. Er überwacht insbesondere die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Zu diesem Zweck ist ihm eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat der ZVB einzuräumen.

§ 13

Aufgehobene Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung des Kantons Zug an den Kosten der Erweiterung des Liniennetzes der Zugerland Verkehrsbetriebe AG vom 19. November 1962¹⁾;
- b) Kantonsratsbeschluss über die Deckung der Defizite der Zugerland Verkehrsbetriebe AG vom 25. Oktober 1971²⁾ mit Änderung vom 30. Januar 1986³⁾;
- c) Kantonsratsbeschluss über die Gewährung einer Investitionshilfe an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG vom 7. April 1977⁴⁾;
- d) Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Defizitdeckung des Liniennetzes der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (Linie Oberägeri–Alosen–Giregg) vom 6. Juli 1978⁵⁾.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Zug, den 3. September 1987

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident:

M. Bütler

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ GS 18, 419 (BGS II, 1175)

²⁾ GS 20, 113 (BGS II, 1177)

³⁾ GS 22, 761

⁴⁾ GS 21, 35 (BGS II, 1179)

⁵⁾ GS 21, 169 (BGS II, 1183)

751.31

Der Regierungsrat stellt fest,
dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde
und dieses auf den 1. Januar 1988 in Kraft tritt.

Zug, den 3. November 1987

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin